

Amtsblatt



Amtliches Veröffentlichungsorgan der
Gemeinde Anröchte

Nr. 2

Anröchte, 27. März 2017

22. Jahrgang

	Inhalt	Seite
1.	2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Anröchte	03
2.	Öffentliche Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017	06
3.	Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte	08
4.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Anröchte	10
5.	Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2017	11
6.	Korruptionsbekämpfungsgesetz und Anlage	14

2. Nachtrag zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 08.02.2017

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966); des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569); des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 02.12.2016 (BGBl. I S. 2770); der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV.NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW. S. 868); des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I S. 2372); des § 13 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739); der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen über die Übertragung von Entsorgungsaufgaben in den Teilbereichen Elektro-/Elektronik-Altgeräte und Schadstoffe vom 02./15.11.2005, im Teilbereich Einsammeln und Befördern von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten vom 29.04./24.06.2010, im Teilbereich Altkleider vom 28.06./04.07.2012 sowie der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Soest vom 14.12.2012, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 20.12.2016, einschließlich der Festlegungen für die Maßnahmen der kreisangehörigen Gemeinden nach dem Abfallwirtschaftskonzept für den Kreis Soest vom 18.12.1997 (Teil 1) und vom 10.06.1999 (Teil 2) hat der Rat der Gemeinde Anröchte in seiner Sitzung am 07.02.2017 folgende 2. Nachtragssatzung beschlossen:

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Anröchte vom 14.11.2012 in der Fassung des 1. Nachtrags vom 17.07.2013 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 1

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Sammlung von Elektro-/Elektronikaltgeräten nach § 13 Abs. 3 ElektroG sowie die Errichtung von Sammelstellen für schadstoffhaltige Abfälle werden vom Kreis Soest wahrgenommen. Ausgenommen davon sind ergänzende Holsysteme i.S. des § 13 Abs. 3 Satz 1 ElektroG.

§ 10 Abs. 2 Ziffer 2

erhält folgende Fassung:

(2) 2. Grüne oder grau/schwarze Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle (Biotonnen) in den Gefäßgrößen 80-l, 120-l und 240-l.

§ 12 Abs. 1

erhält folgende Fassung:

(1) Die Abfallbehälter sind zur Leerung unmittelbar am Straßenrand aufzustellen. Der Grundstückseigentümer hat die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallentsorgung ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust zu sichern. Die zu leerenden Abfallbehälter und abzufahrenden Abfallsäcke und Wertstoffe sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Abfahrzeiten so an der Straße aufzustellen, dass vorübergehende Personen und

der Fahrzeugverkehr nicht gefährdet und unzumutbar behindert werden. Die Gemeinde behält sich vor, in bestimmten Fällen den Abholplatz für die Abfallbehälter und Abfallsäcke bzw. Wertstoffe festzulegen (z.B. an der nächsten durchgängig befahrbaren Straße). Dies gilt insbesondere für Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen und für Grundstücke bei deren Anfahrt ein Rückwärtsfahren des Sammelfahrzeuges erforderlich ist oder die Anfahrt nur unter Gefährdung Dritter oder der mit der Sammlung und dem Transport beauftragten Bediensteten erfolgen kann. Bei Straßensperrungen im Gebiet der angeschlossenen Straßen sind die Abfallbehälter, Abfallsäcke und Wertstoffe vor der Straßensperrung so aufzustellen, dass sie für den Abfuhrwagen gut erreichbar sind. Wenn das Abfallfahrzeug nicht am Grundstück vorfahren kann, müssen die Abfallbehälter und Abfallsäcke und Wertstoffe an der nächsten vom Fahrzeug nutzbaren Fahrstraße bereitgestellt werden. Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich wieder von der Straße zu entfernen.

**§ 13 Abs. 4 Ziffer 2 und Abs. 5 bis 12
erhalten folgende Fassungen:**

(4) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle getrennt nach Bioabfällen, Altpapier, Glas, Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen, Elektro-Altgeräten sowie Restmüll zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:

2. Bioabfälle sind in den grünen oder grau/schwarzen Abfallbehälter mit grünem Deckel (Biotonne) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen für die Getrenntsammlung von Bioabfällen an den Anfallstellen keine Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke verwendet werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen ist. Die Verwendung jedweder technischer Hilfsmittel zum Einstampfen, Verdichten und/oder Verpressen von Abfällen in den Abfallbehältern ist nicht gestattet. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in den Abfallbehältern zu verbrennen.

(6) Die jeweiligen Abfallbehälter dürfen mit ihrem Inhalt das auf den Behältern angegebene zulässige Maximalgewicht nicht überschreiten. Ist auf dem Abfallbehältnis kein Maximalgewicht angegeben, dürfen folgende Maximalgewichte nicht überschritten werden:

80 Liter:	30 kg
120 Liter:	50 kg
240 Liter:	100 kg

(7) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.

(8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

(9) Wird bei der Abholung festgestellt, dass Abfallbehälter nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden (§ 13 Abs. 2, 4, 5, 6, 7 dieser Satzung) oder dass das in § 13 Abs. 6 dieser Satzung festgelegte Maximalgewicht überschritten wird, kann die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei Fehlbefüllungen sind die Abfälle durch den Verursacher nach den Bestimmungen dieser Satzung nachzusortieren und über die Restmülltonne bei der nächsten turnusmäßigen Abfuhr zu entsorgen.

Eine mögliche Ahndung von Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.

(10) Bei fortgesetzten Verstößen gegen die Trennpflichten nach dieser Satzung hinsichtlich der Biotonne oder der Altpapiertonne ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Bio- oder Altpapiertonnen ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restmülltonnen zu ersetzen.

(11) Elektro- und Elektronik-Altgeräte, einschließlich Alt-Kühlgeräte und Haushaltsgroßgeräte, sind von den Abfallbesitzern/-erzeugern einer von den übrigen Abfällen getrennten Sammlung/Erfassung zuzuführen. Die Sammlung erfolgt über die Sammelstellen des Kreises Soest (Bringsystem). Die Anlieferung von mehr als haushaltsüblichen Mengen ist bei der vom Kreis Soest beauftragten ESG anzumelden. Dies gilt insbesondere für Altgeräte, die vom Vertreiber gem. § 17 ElektroG zurückgenommen werden. Die Sammelstelle wird in solchen Fällen von der ESG nach der jeweils verfügbaren Sammelkapazität zugewiesen. Elektro- und Elektronik-Kleingeräte können auch in die im Gemeindegebiet zur Verfügung stehenden Depotcontainer für Elektro-/Elektronik-Kleingeräte und Metalle eingefüllt werden.

(12) Die Gemeinde gibt Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen und der Depotcontainer (Sammelcontainer) bekannt. Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00. bis 20.00 Uhr genutzt werden.

§ 15 Abs. 1 Ziffer 2

erhält folgende Fassung:

(1) 2. Die grünen oder grau/schwarzen Abfallbehälter mit grünem Deckel für Bioabfälle (Biotonnen) werden im 2-Wochen-Rhythmus entleert.

Artikel II

Die 2. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Anröchte in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 8. Februar 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Anröchte über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 14. Mai 2017

Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl am 14.05.2017 für die Stimmbezirke der Gemeinde Anröchte werden in der Zeit vom 24. bis 28. April 2017 im Rathaus, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte während der Dienststunden montags, dienstags und mittwochs von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 18.00 Uhr sowie freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gem. § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Frist der Einsichtnahme, spätestens am 28. April 2017 bis 12.00 Uhr, bei der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. April 2017 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im

Wahlkreis 120 Soest II

durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen. Zum Gebiet des Wahlkreises 120 Soest II gehören vom Kreis Soest die Städte und Gemeinden Anröchte, Erwitte, Geseke, Lippstadt, Rüthen und Warstein.

Einen Wahlschein erhält auf Antrag

jede/r in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r

wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis bis zum 28.04.2017 versäumt hat,
sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
wenn ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 12. Mai 2017, **18.00 Uhr**, bei der Gemeinde Anröchte mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Der Antrag kann auch über die Internetseite www.anroechte.de gestellt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters der Gemeinde Anröchte versehenen roten Wahlbriefumschlag und
ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Entgegennahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Entgegennahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wählerin/Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister der Gemeinde Anröchte absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie die/der Wählerin/Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. März 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Öffentliche Wahlbekanntmachung der Gemeinde Anröchte

1. Am 14. Mai 2017 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Anröchte, die zum Wahlkreis 120 Soest II gehört, ist in 12 Stimmbezirke eingeteilt.

Stimmbezirk und Wahlraum, in dem die/der Wahlberechtigte wählen kann, sind in der **Wahlbenachrichtigung**, die den Wahlberechtigten bis zum 23. April 2017 zugestellt worden ist, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Von Montag bis Mittwoch von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und am Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, im Wahlamt der Gemeinde Anröchte, Rathaus, Zimmer 2a und 2b, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die/Der Wähler/in soll die Wahlbenachrichtigung mitbringen und hat sich auf Verlangen über ihre/seine Person auszuweisen. Deshalb ist der Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme. Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin/jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung, für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten 5 Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab, dass sie/er im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher/welchem Bewerber/in sie gelten soll,

ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab, dass sie/er im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in ein Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der/dem Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie sie/er gewählt hat.

4. Die **Wahlhandlung, die Ermittlung und die Feststellung des Wahlergebnisses** im Stimmbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler/innen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich beim Wahlamt der Gemeinde Anröchte die Briefwahlunterlagen beschaffen (s. Wahlbenachrichtigung). Sie/Er muss ihren/seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister der Gemeinde Anröchte übersenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr** einght. Sie/Er kann den Wahlbrief auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgeben.

Für die Gemeinde Anröchte werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die beiden Briefwahlvorstände treten am 14. Mai 2017 zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um 15.00 Uhr im Rathaus, Zimmer 10 und im Personalaufenthaltsraum, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte, zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich.

Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis der Wahl verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. März 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Gemeinde Anröchte

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den Jahresabschluss 2015, bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilergebnisrechnungen, Teilfinanzrechnungen, Bilanz, Anhang und Lagebericht der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 unter Einbeziehung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach § 101 GO NRW geprüft. Die Prüfung schließt mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk ab.

Die Ergebnisrechnung 2015 schließt mit einem Fehlbetrag in Höhe von 650.826,42 € ab.

Die Bilanzsumme beläuft sich zum 31.12.2015 auf 84.498.065,22 €.

Der Rat der Gemeinde Anröchte hat in der Sitzung am 21.03.2017 den geprüften Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem Bürgermeister für die Führung der Haushaltswirtschaft im Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt. Der Jahresfehlbetrag wird der Ausgleichsrücklage entnommen.

Der Jahresabschluss 2015 mit Anhang und Lagebericht liegt ab dem 28.03.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme aus.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 22. März 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Anröchte für das Haushaltsjahr 2017



Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 ([GV. NRW. S. 966](#)) hat der Rat der Gemeinde Anröchte mit Beschluss vom 07. Februar 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf	25.919.720 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	26.644.663 EUR

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	22.847.870 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	23.388.208 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	2.911.460 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.308.200 EUR
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	4.523.740 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	885.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf

5.500.000 EUR

§ 3

Die Positionen der mittelfristigen Finanzplanung werden zu Verpflichtungsermächtigungen erklärt und teilen sich wie folgt auf:

2018	3.856.500 EUR
2019	1.028.000 EUR
2020	1.138.000 EUR

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird festgesetzt auf

724.943 EUR

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf

10.000.000 EUR

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) in der derzeit gültigen Fassung für das Haushaltsjahr 2017:

Grundsteuer	
für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	280 v. H.
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	520 v. H.
Gewerbesteuer	448 v. H.

§ 7

Für die Teilergebnispläne gilt, dass Mehrerträge und Minderaufwendungen für Mehraufwendungen verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsaufwendungen sowie die bilanziellen Abschreibungen und Sonderpostenerträge.

Bei Personal- und Versorgungsaufwendungen berechtigten Minderaufwendungen zu entsprechenden Mehraufwendungen in anderen Teilplänen.

Für die Teilfinanzpläne gilt, dass Mehreinzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit und Minderauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit für Mehrauszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit verwendet werden können. Davon ausgenommen sind Personal- und Versorgungsauszahlungen. Ebenso können innerhalb eines Teilfinanzplanes Mehreinzahlungen aus Investitionstätigkeit und Minderauszahlungen aus Investitionstätigkeit für Mehrauszahlungen aus Investitionstätigkeit verwendet werden.

Bei Personal- und Versorgungsauszahlungen berechtigten Minderauszahlungen zu entsprechenden Mehrauszahlungen in anderen Teilplänen.

Über die Leistung von unabweisbaren überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn die Summe des Teilplanes nicht um mehr als 20 % überschritten wird oder wenn die Überschreitung nicht mehr als 5 TEUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche bzw. tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Über die Leistung von unabweisbaren außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die beauftragte Kämmerin, wenn die Summe des Teilplanes nicht um mehr als 10 % überschritten wird oder wenn die Überschreitung nicht mehr als 5 TEUR beträgt oder wenn die Überschreitung auf interne Verrechnungen oder gesetzliche bzw. tarifliche Verpflichtungen zurückzuführen ist.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der Wortlaut des Satzungstextes stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Rates überein.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Landrätin als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Soest mit Schreiben vom 08.02.2017 angezeigt worden.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 6 GO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, Zimmer 10, zur Einsichtnahme zur Verfügung.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Anröchte vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 21. März 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Gesetz zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz - KorruptionsbG)

Veröffentlichungspflicht nach § 17 KorruptionsbG

Gemäß § 17 i. V. m. § 1 KorruptionsbG sind die Mitglieder der Gremien der Gemeinde Anröchte verpflichtet, schriftlich Auskunft zu geben über

den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 S. 3 des Aktiengesetzes,
die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen. Der Rat der Gemeinde Anröchte hat beschlossen, die Daten jährlich im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Die von den Mitgliedern der Gremien der Gemeinde Anröchte gemachten Angaben sind der **Anlage 1** des Amtsblattes zu entnehmen.

Gemeinde Anröchte

Anröchte, 30. Januar 2017

gez. S c h m i d t
Bürgermeister

Angaben nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Beeck, von der Albert Buchenallee 9 59609 Anröchte	RM	x	x	Oberstudienrat i. R. Land Nordrhein-Westfalen Vermietung von Ferienwohnungen auf Rügen A. u. T. von der Beeck GbR Buchenallee 9 59609 Anröchte					Beirat Wohnpark Jasmund GmbH: 18551 Sagard/Rügen WEG Mönchgut Göhren: 18586 Sellin/Rügen Gesamtbeiratsvorsitzender SPD-Ortsverein Anröchte: 1. Vorsitzender
Berglar, Heinrich Lindenweg 5 59609 Anröchte	OV		x	Biogasanlage Udo Schröder Breite Straße 7 59609 Anröchte Landwirt					
Borgelt, Thomas Frielingerweg 1 59609 Anröchte	RM		x	Kaufmännischer Angestellter BTM (Europe) Blechverbindungstechnik GmbH Freier Mitarbeiter bei der Lippstädter Zeitung				Thomas Borgelt Photovoltaikanlage: Eigentümer	
Borgschulte, Christian Kapellenweg 5 59609 Anröchte	RM		x	Technischer Revisor Gartenbau- Berufsgenossenschaft Frankfurter Straße 126 34121 Kassel			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Zweckverbandsversammlung		
Borgschulte, Thomas Auf dem Moore 13 59609 Anröchte	SB		x	Angestellter Innogy SE Freistuhl 7 44137 Dortmund					
Bürger, Mattias An der Schledde 6 59609 Anröchte	RM		x	Polizeibeamter Land Nordrhein-Westfalen			Sparkasse Erwitte Anröchte: Mitglied Verwaltungsrat Vorsitzender Risikoausschuss	Windenergie Storksfield GmbH & Co. KG Ostheide 4 59609 Anröchte: Kommanditist Säckersfeld GmbH & Co. KG: Kommanditist	CDU-Gemeindeverband Anröchte: 1. Vorsitzender Energie : Erneuerbar und Effizient e. V.: 1. Vorsitzender Förderverein Waldfreibad Anröchte e. V.: 1. Vorsitzender
Dicke, Georg Plattenweg 5 a 59609 Anröchte	OV		x	Dipl.-Ing. Elektrotechnik HITEC Imaging GmbH Max-Planck-Straße 7 59581 Warstein				Nahwärmenetz Altenmellrich GbR: Vorsitzender	

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Düchting, Günter Lohfeldstraße 1 59609 Anröchte	SB			nicht berufstätig					
Ferdinand, Herbert Zur Schmiede 4 59609 Anröchte	OV			Pensionär					Kapellenvorstand St. Antonius Uelde
Fischer, Martin Auf dem Moore 16 59609 Anröchte	RM		x	Oberstudiendirektor LBV-NRW		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied im Risikoausschuss		
Fischer, Pia-Marie Auf dem Moore 16 59609 Anröchte	RM		x	Studentin geringfügig Beschäftigte als Kellnerin Köster Event und Gastronomie Edith-Stein-Straße 7 59609 Anröchte					
Fromme, Werner Oberer Mühlenweg 39 59609 Anröchte	SB			Pensionär Land Nordrhein-Westfalen					TuS 06 Anröchte: Jugendgeschäftsführer SPD-Ortsverband Anröchte: Schatzmeister
Garrel, von Marita Hedwigstraße 7 59609 Anröchte	RM	x		Steuerberater Hedwigstraße 7 59609 Anröchte					CDU-Bezirksvorstand: Beisitzer CDU-KreisFrauen-Union: Ehrenvorsitzende MIT-MittelstandsVereinigung- Kreis: Schatzmeister Lions International: Past-Distrikt-Governor
Gerwin, Thomas Steinbreite 63 59609 Anröchte	RM		x	Beamter Stadt Soest Am Vreithof 8 59494 Soest			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Verwaltungsrat		CDU-Gemeindeverband Anröchte: Pressesprecher
Grae, Franz-Josef Prozessionsweg 18 59609 Anröchte	OV		x	Bankkaufmann Volksbank Anröchte eG Obere Kirchstraße 3 59609 Anröchte					Gemeindefeuerwehrverband Anröchte e. V.
Grafe, Heiko Ulmenweg 23 59609 Anröchte	SB		x	Vermessungstechniker ÖBVI Dieter Grafe Friedlandstraße 1 59557 Lippstadt					JZI Anröchte e. V.

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Grothe, Katrin Oberer Mühlenweg 65 59609 Anröchte	SB		X	Kaufmännische Angestellte Lippstädter Transportbeton Roßfeld 91 59557 Lippstadt					Förderverein Pankratius Grundschule Anröchte: 2. Vorsitzende
Hahne, Michael Heidbergsweg 2 59609 Anröchte	OV		x	Werkzeugmechaniker Hella Werkzeug und Technologiezentrum (HWT) Beckumer Straße 130 59555 Lippstadt Landwirt Heidbergsweg 2 59609 Anröchte					Dorf-Aktiv Robringhausen e. V.: Vorstandsmitglied
Heinrich, Maximilian Im Korten Kamp 26 a 59609 Anröchte	SB		x	Auszubildender zum Technischen Produktdesigner Conec Elektronische Bauelemente Ostenfeldmark 16 59557 Lippstadt					
Heinrich, Stephanie Im Korten Kamp 26 a 59609 Anröchte	RM		x	Bürokauffrau im Praxismanagement Gesundheitszentrum Möllenhoff Robert-Koch-Straße 3 59609 Anröchte					
Jahns, Hendrik Soester Straße 10 59609 Anröchte	RM		x	Studentische Hilfskraft Universität Paderborn Warburger Straße 100 33098 Paderborn					Studien-Stiftung des deutschen Volkes: Stipendiatensprecher und Botschafter
Kleere, Thorsten Oberer Mühlenweg 61 59609 Anröchte	RM	x		Dipl.-Ing. Elektrotechnik Geschäftsführer Ingenieurbüro für Energiewirtschaft u. Energietechnik EnTeWe GmbH Energie- und Technologiebüro Westfalen Oberer Mühlenweg 61 59609 Anröchte			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Verwaltungsrat	EnTeWe GmbH: Gesellschafter	CDU-Gemeindeverband: Stellv. Vorsitzender
Knof, Helmut Völlinghauser Straße 36 59609 Anröchte	RM		x	Key Account Manager SPA Benzstraße 1 76185 Karlsruhe					
Köster, Manfred Hospitalstraße 6 59609 Anröchte	RM		x	Beamter Leitung Deutsche Post AG stellv. ZSPL-Leiter Lippstadt Deutsche Post AG Lippertor 6 59555 Lippstadt					

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von selbstständigen Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Limbach, Antje Dolomitstraße 15 59609 Anröchte	RM		x	Lehrerin Bezirksregierung Arnsberg Hauptschule Möhnetal Poststraße 9 59581 Warstein-Belecke					
Ludwig, Reinhold Auf dem Knapp 15 59609 Anröchte	SB		x	Biologisch technischer Assistent StUA Lippstadt Lipperoder Straße 8					
Meinberg, Hans-Alfred Wachtstraße 14 59609 Anröchte	RM OV			Pensionär Land NRW		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied und 1. Stellv. Vorsitzender Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Risikoausschuss Mitglied und 1. Stellv. Vorsitzender Bilanzprüfungsausschuss		Förderverein Alte Schule: Vorsitzender CDU-Ortsunion: Vorsitzender
Mendelin, Heinrich Beckergasse 4 59609 Anröchte	RM			nicht berufstätig Vorruhestand RWE					Heimatverein Anröchte: Vorsitzender
Mendelin, Josef Brückenstraße 33 59609 Anröchte	SB			nicht berufstätig					
Menke, Klaus Prozessionsweg 5 59609 Anröchte	RM		x	Maschinenbaumeister Menke Kunststoffe Mescheder Schling 1 59581 Warstein					
Pöppelbaum, Anja Oberer Mühlenweg 33 a 59609 Anröchte	RM		x	Werkstoffprüferin Siepmann-Werke GmbH & Co. KG Emil-Siepmann-Straße 28 59581 Warstein					CDU- Gemeindeverband Anröchte: Schatzmeister
Ramm, Günter Hedwigstraße 38 59609 Anröchte	RM	x		Steuerbevollmächtigter Marienweg 17 59609 Anröchte					
Rinsche, Wilhelm Mellricher Straße 31 59609 Anröchte	RM	x		Geschäftsführer Naturstein Rinsche GmbH Grabbenweg 1 59609 Anröchte Schotterwerk Rinsche GmbH Grabbenweg 1 59609 Anröchte					
Rohde, Ferdinand Richard-Wagner-Str. 4 59609 Anröchte	SB			nicht berufstätig Rentner					DGB-Regionalverband: Vorstandsmitglied SPD-Ortsverein: Vorstandsmitglied

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Rüther, Michael Ophöverweg 22 59609 Anröchte	RM	x		German-Carparts, Michael Rüther		Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellvertretendes Mitglied Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Stellv. Mitglied Zweckverbandsversammlung	Volksbank Anröchte eG Pranatec UG, Münster: Gesellschafter	
Schmidt, Alfred	Bürgermeister		x	Bürgermeister Gemeinde Anröchte Hauptstraße 74 59609 Anröchte		KDVZ Citkomm: Stellv. Mitglied Verwaltungsrat	Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Zweckverbandsversammlung KDVZ Citkomm: Mitglied Verbandsversammlung Citkomm services GmbH: Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung Citkomm assets GmbH: Stellv. Mitglied Gesellschafterversammlung RLG: Mitglied Gesellschafterversammlung Mitglied Beirat/Aufsichtsrat VHS-Beirat: Mitglied Schulzweckverband Sekundarschule Anröchte/Erwitte: Mitglied SIT: Mitglied Verbandsversammlung	Städte- u. Gemeindebund Nordrhein-Westfalen: Mitglied Mitgliedervers. Mitglied Arbeitsgemeinschaft des Regierungsbezirks Arnsberg Regionalagentur Hellweg-Hochsauerland: Stellv. Mitglied GVV-Kommunalversicherung VVaG: Mitglied Mitgliederversammlung Kommunale Gemeinschaftsstelle Köln: Mitglied Gewerbe- und Förderverein W.I.R. e. V.: Mitglied Forstbetriebgemeinschaft Anröchte-Rüthen: Geschäftsführer Vorstandsmitglied Förderverein NRW-Stiftung: Mitglied Mitgliederversammlung Einigungsstelle nach § 67 LPVG: Mitglied	Musik- und Kunstschule Lippetal, Bad Sassendorf, Anröchte e. V.: Vorstandsmitglied Krankenhaus-Förderverein Erwitte e. V.: Mitglied Sauerland-Radwelt e. V.: Mitglied Sauerland-Tourismus e. V.: Mitglied Waldbesitzerverband: Mitglied Bürger Solar Ense e. G.: Vorstand Fischereigenossenschaft Wickede: Vorstand
Schmidt, Karl Kathagen 15 59609 Anröchte	RM stv. ehr. BM	x		Schmidt-Mineralöle Tankstellenbetriebe Völlinghauser Straße 13 59609 Anröchte			Sparkasse Erwitte-Anröchte: Mitglied Zweckverbandsversammlung	HMT Handelsgesellschaft Mineraloel + Transport Schmidt KG Völlinghauser Straße 13 59609 Anröchte	CDU-Gemeindeverband Anröchte: Geschäftsf. Vorstand CDU-Ortsunion Anröchte: Beisitzer
Schmidtman, Jutta Friedhofstraße 27 59609 Anröchte	SB		x	Lehrerin Land NRW					
Schniedertöns, Udo Auf dem Knapp 7 59609 Anröchte	RM		x	Pensionär Land NRW					FDP-Gemeindeverband: Vorsitzender

Name, Vorname, Anschrift	politische Funktion	gegenwärtig ausgeübter Beruf		Gewerbe / Firma; Tätigkeit; Anschrift	Beraterverträge	Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs.1 S.3 Aktiengesetz	Mitgliedschaft in Organen von verselbständigten Aufgabenbereichen in öff.-rechtl. oder privatrechtl. Form der in § 1 Abs. 1 u. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden u. Einrichtungen	Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen	Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
		selbständig	unselbständig						
Schorlemer, Franz Michael Am Lobbental 1 59609 Anröchte	SB		x	Rentner					AKV Anröchte e. V.: Kassierer Förderverein Hauptschule Anröchte: Kassierer Förderverein Sekundarschule Anröchte/Erwitte: Kassierer
Schulte, Norbert Bergstraße 6 59609 Anröchte	OV		x	Beamter Land Nordrhein-Westfalen Waisenhausstraße 11 59494 Soest					
Schütte, Hans-Dieter Steinmetzstraße 1 59609 Anröchte	OV	x		Steinmetzmeister Steinmetzgeschäft Hans-Dieter Schütte Soester Straße 38 59457 Werl					Bildhauer- und Steinmetz- nung Hellweg: Lehrlingswart
Strätmann, Herbert Hospitalstraße 4 59609 Anröchte	RM		x	Kompaniefeldwebel Bundesministerium für Verteidi- gung (Bundeswehr)					
Teutenberg, Patrick Sietzstraße 3 59609 Anröchte	RM		x	Qualitätsmanager Brand KG Federnwerk Völlinghauser Straße 44 59609 Anröchte					CDU-Ortsunion Klieve- Röbriinghausen- Waltringhausen: 1. Vorsitzender
Tillmann, Hans Am Brink 10 59609 Anröchte	OV		x	Verwaltungsangestellter Stadt Geseke An der Abtei 1 59590 Geseke					Gemeinde Anröchte: Schiedsmann
Zawischa, Manfred Ostlandstraße 17 59609 Anröchte	SB	x		Versicherungsfachmann Finanzplanung Manfred Zawischa Ostlandstraße 17 59609 Anröchte					

MANTECA



NEW ALBUM OUT NOW:
MEU BRASIL

© MANTECA
www.mantecamusic.de

SCHULTE NATURSTEIN
ANRÖCHTE

 Sparkasse
Erwitte-Anröchte
Gut für die Region.

Hof Schulte

 Kulturring
Anröchte
weil Kultur Spaß macht

20.05.17, 20.00 Uhr